

Name, Anschrift, Tel. (Stempel)

E-Mail:

- Bestellung**
 Ausscheiden aus seiner Funktion
 Änderung der Aufgaben und Befugnisse
einer/eines Strahlenschutzbeauftragten

entsprechend § 70 StrlSchG

Kopie an:

- Strahlenschutzbeauftragte(n)
 Betriebs-/Personalrat
 zuständige Behörde

(Zur Mitteilung an die Behörde kann Seite 2, bzw. die Rückseite des Formulars genutzt werden.)

<input type="checkbox"/> Hiermit bestelle ich	<input type="checkbox"/> Hiermit teile ich mit, dass	<input type="checkbox"/> Hiermit teile ich mit, dass die Befugnisse und Aufgaben der/des Strahlenschutzbeauftragten
Frau / Herrn	ab dem	
<input type="checkbox"/> zur/ zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 70 StrlSchG.		
<input type="checkbox"/> aus der Funktion einer/eines Strahlenschutzbeauftragten ausscheidet.		
<input type="checkbox"/> geändert wurden.		

Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich/ Bezug:

Die Beschreibung des Entscheidungsbereichs, der Weisungsbefugnisse u. ä. muss mindestens enthalten:

- bei medizinischen Anwendungen die Angabe, ob medizinischer oder technisch-physikalischer Entscheidungsbereich
- die Nennung der bzw. die Auflistung aller Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Quellen und Röntgeneinrichtung(en) sowie die Angabe der Genehmigungsnummer(n) und erforderlichenfalls zusätzliche Angaben zum räumlichen, gerätespezifischen, anwendungsbezogenen und/oder nuklidspezifischen Entscheidungsbereich (gilt ebenso für die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten bei der genehmigungsbedürftigen Beförderung radioaktiver Stoffe sowie bei anzeigebedürftigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität)

Übertragenen Aufgaben:

Alle Aufgaben, die sich aus den Pflichten nach §§ 71 und 72 StrlSchG sowie § 43 StrlSchV ergeben.

- Die auf dem Beiblatt beschriebenen Aufgaben.

Nachweis der Fachkunde(n)^{*)} im Strahlenschutz:

Die bescheinigte Fachkunde nach § 47 StrlSchV ist als Anlage beigefügt/ liegt der Behörde vor.

*) Strahlenschutzbeauftragte können nur als solche bestellt werden, wenn sie über die erforderliche (der Aufgabe entsprechende) Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. Die Fachkunde ist alle fünf Jahre zu aktualisieren. Gegebenenfalls ist deshalb zusätzlich zur Fachkundebescheinigung der Nachweis der regelmäßigen Aktualisierung erforderlich.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV ist die Fachkunde im Strahlenschutz durch die zuständige Stelle zu prüfen und zu bescheinigen. Für die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sind die jeweiligen Kammern zuständig - bei Lehrern das Landesverwaltungsamt. In allen anderen Fällen erfolgt die Bescheinigung durch das Landesamt für Verbraucherschutz (gesonderter Antrag). - Angaben für Sachsen-Anhalt -

Sonstige Nachweise:

- Approbationsurkunde (nur Medizin)
 Führungszeugnis – Belegart O - zum Nachweis der Zuverlässigkeit (entfällt bei anzeigebedürftigem Betrieb von Röntgeneinrichtungen)

Ort, Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Ort, Datum

Kenntnisnahme des/der bestellten Strahlenschutzbeauftragten

Name, Anschrift, Tel. (Stempel)

E-Mail:

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt

(Die Verwendung dieser Formularseite zur Mitteilung von
Bestellungen an die Behörde ist lediglich als Angebot zu
verstehen und soll nicht von der Verwendung des
eigenen Kopfbogens abhalten!)

Unsere Zeichen, unsere Nachricht:

Ihre Zeichen:

, den

Strahlenschutzbeauftragte(r) nach § 70 StrlSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

hiermit teile ich Ihnen

- die Bestellung
- das Ausscheiden aus der Funktion
- die Änderung der Aufgaben und Befugnisse

einer/eines/von mehreren Strahlenschutzbeauftragten entsprechend Anlage(n) mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)